

Ehrenordnung der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

8. Dezember 2015

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 8. Dezember 2015: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2015, Seite 7ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntgemachte Text.

Inhalt

Präambel	1
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	3
§ 5	3

Präambel

¹Die Universität Mannheim hat sich in ihrem Leitbild das Ziel gegeben, Führungskräfte für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auszubilden. ²Sie steht daher in besonderem Maße in einer Wechselbeziehung mit ihrem außeruniversitären Umfeld. ³Um dieser besonderen Beziehung nach innen und außen Ausdruck zu verleihen, vergibt die Universität Ehrungen an verdiente Persönlichkeiten. ⁴Ziel ist es, Förderung sichtbar zu machen, Leistung anzuerkennen, Vorbild zu schaffen, Dank abzustatten und Bindung zu verstärken. ⁵Die Universität mehrt ihr Ansehen durch die Ehrung derer, die sie fördern und unterstützen. ⁶Die Einbeziehung der Geehrten in das akademische Leben ist eine Bereicherung des Dialogs der Universität mit der Gesellschaft.

§ 1

Die Universität Mannheim verleiht

- die Würde eines Ehrensensors und einer Ehrensensorin der Universität
- die Würde eines Ehrenbürgers und einer Ehrenbürgerin der Universität
- die Universitätsmedaille.

§ 2

- (1) ¹Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin kann für besondere Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Universität Mannheim verliehen werden. ²Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen uneigennützig gefördert hat und wenn zu erwarten ist, dass sie dies auch künftig tun wird. ³Grundsätzlich soll eine persönliche Bindung zur Universität Mannheim bestehen. ⁴Mitglieder der Universität Mannheim werden in der Regel nicht zu Ehrensensoren oder Ehrensensorinnen ernannt.
- (2) ¹Die Würde eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die aufgrund ihres Lebenswerkes oder der nachhaltigen Förderung universitärer Aufgaben, sich herausragende Verdienste um die Universität Mannheim erworben haben. ²Die Förderung der Universität kann auch im Rahmen von Dienstaufgaben oder Amtsgeschäften erfolgt sein, die das übliche und zu erwartende Maß deutlich überschritten haben. ³Die Ehrenbürgerschaft kann an Mitglieder und an Nichtmitglieder der Universität Mannheim verliehen werden.
- (3) ¹Die Universitätsmedaille kann für Verdienste vielfältiger Art um die Universität Mannheim verliehen werden. ²Geehrt werden können Mitglieder der Universität Mannheim und externe Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 3

- (1) ¹Vorschläge für Ehrungen sind an den Rektor oder die Rektorin zu richten und eingehend zu begründen. ²Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim innehat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist.
- (2) ¹Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin und eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin werden durch Beschluss des Senats verliehen. ²Die Universitätsmedaille wird durch einstimmigen Beschluss des Rektorats verliehen. ³Über den jeweiligen Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) ¹Der Ehrungsvorschlag gemäß Absatz 2 Satz 1 wird den Senatsmitgliedern in einer Sitzung des Senats mitgeteilt (1. Lesung). ²Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. ³Die Senatsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der 1. Lesung Einwände erheben. ⁴Der Senat beschließt unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats

zur Verleihung der Universitätsmedaille nach Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung).

- (4) Der Rektor oder die Rektorin beurkundet die Verleihung.
- (5) Die jeweilig Ehrung gemäß § 1 wird in der Regel vom Rektor oder der Rektorin vorgenommen.
- (6) ¹Ehrungen nach § 1 können unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entzogen werden, wenn der (oder die) Geehrte sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet das Gremium, das die Ehrung vergeben hat.

§ 4

- (1) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, der Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrenbürgerin und der Universitätsmedaille erfolgt jeweils in einem angemessenen akademischen Rahmen.
- (2) Die Ehrensensoren und Ehrensensorinnen, Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie die mit der Universitätsmedaille Geehrten nehmen am akademischen Leben der Universität teil und werden zu akademischen Veranstaltungen eingeladen.

§ 5

[Schlussbestimmungen; nicht wiedergegeben]